

---

	Seite
<b>A</b> Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)	2
§ 1 Gegenstand der Versicherung	2
§ 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung	2
§ 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes	2
§ 4 Ausschlüsse	3
<b>B</b> Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)	3
§ 5 Versicherungsfall, Schadenanzeige, weitere Behandlung des Schadenfalles, Obliegenheiten, Zahlung des Versicherers	3
§ 6 Rechtsverlust	4
<b>C</b> Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 11)	4
§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtreten des Versicherungs- anspruchs, Rückgriffsansprüche	4
§ 8 Prämienzahlung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung	5
§ 9 Vertragsdauer, Kündigung	5
§ 10 Verjährung, Klagefrist, Gerichtsstand	5
§ 11 Anzeigen und Willenserklärungen	6
<b>D</b> Besonderheiten (§§ 12 - 14)	7
§ 12 Risikowegfall	7
§ 13 Kumulsperr	7
§ 14 Beschwerden	7
<b>E</b> Erweiterungen gegen Prämienzuschlag (§§ 15 - 19)	7
§ 15 Regressverzicht	7
§ 16 Aufsichtsratsklausel	7
§ 17 Auslandsdeckung	7
§ 18 Vertrauensschaden	7
§ 19 Vorfinanzierung Insolvenzgeld	7

## A Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)

### § 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung einer gerichtlich bestellten - auch vorläufigen - Tätigkeit nach der InsO - von ihm selbst oder einer anderen Person, für die er einzutreten hat - begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers, Beschädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.

2. In den Versicherungsschutz sind jedoch miteinbezogen Ansprüche wegen Sachschäden

- an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken,
- an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, sofern es sich nicht um Sachschäden aus technischer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung der Berufstätigkeit oder um Sachschäden aus der Verwaltung von Grundstücken handelt.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung.

3. Vom Versicherungsschutz sind insbesondere umfasst Haftpflichtansprüche

3.1 wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit,

3.2 wegen Schäden, welche daraus resultieren, dass der Betrieb des Schuldners ganz oder teilweise fortgeführt wird,

3.3 aus §§ 34, 69 AO und vergleichbaren Fällen der persönlichen Haftung wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben, sofern nicht wissentlich vom Gesetz abgewichen wurde,

3.4 welche darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, es wurde bewusst davon abgesehen.

3.5 wegen Fehl- oder Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes

3.6 wegen Schäden durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen durch Personal des Versicherungsnehmers wie auch des Insolvenzschuldners, soweit der Versicherungsnehmer wegen fahrlässiger Verletzung seiner Aufsichts- und Überwachungspflicht in Anspruch genommen wird. § 7 Ziffer 3 findet uneingeschränkt Anwendung.

3.7 gegen den Versicherungsnehmer wegen Pflichtverletzungen von Angestellten des Schuldners, Angestellten und Soziern/Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und dessen freien Mitarbeitern, derer er sich zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient. § 7 Ziffer 3 findet

uneingeschränkt Anwendung, soweit diese Personen nicht nach § 15 über diesen Vertrag mitversichert sind.

4. Mitversichert sind ferner die für die einzelne Anordnung der über diesen Vertrag versicherten Tätigkeit oder sonstigen Entscheidung in diesem Zusammenhang zuständigen Insolvenzrichter und Rechtspfleger des Insolvenzgerichts.

5. Falls eine juristische Person für sich selbst Versicherung nimmt oder über diesen Vertrag mitversichert ist, so besteht der Versicherungsschutz hinsichtlich der ihren Organen und Angestellten zur Last fallenden Verstöße, soweit sie diese gesetzlich zu vertreten hat, und zwar mit der Maßgabe, dass in der Person des Verstoßenden gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflusst wird (vgl. z.B. § 4 Ziffer 5), als bei der Versicherungsnehmerin selbst vorliegend gelten.

### § 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung

1. Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes ab (§ 3) bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße (unbegrenzte Nachhaftung).

2. Die Rückwärtsversicherung bietet Deckung gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder seinen Soziern/Gesellschaftern bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen. Als bekannter Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn es vom Versicherungsnehmer, Versicherten oder seinen Soziern/Gesellschaftern als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihm, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadensersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

3. Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

### § 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung der Prämie, der im Antrag angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben. Die erste oder einmalige Prämie wird mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

1.1 Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

1.2 Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

1.3 Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

2. Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Schadensersatzansprüche.

2.1 Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer - abgesehen vom Kostenpunkt (s. Ziffer 5) - in jedem einzelnen Schadenfalle obliegenden Leistung

dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

2.1.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,

2.1.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens,

2.1.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

2.2 Die Versicherungssumme begrenzt die Leistung des Versicherers für jeden einzelnen Verstoß sowie für alle Verstöße insgesamt, die bei der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit unterlaufen.

3. Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 i.V.m. § 280 BGB unterfallen nicht dem Versicherungsschutz. Dies gilt ebenso für Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren, Honoraren oder sonstigen Vorteilen, welche der Versicherungsnehmer aus der versicherten Tätigkeit oder mit Rücksicht auf diese erhalten hat.

4. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfange wie an der Ersatzleistung.

5. Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zu Lasten des Versicherers. Es gilt dabei aber folgendes:

5.1 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unbegründeter als auch bei der Befriedigung begründeter Schadensersatzansprüche. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugelenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.

5.2 Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen seiner Sozilen/Gesellschafter oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden ihnen eigene Gebühren nicht erstattet.

5.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

5.4 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der dem Streitwert - maximal der Versicherungssumme - entsprechenden Wertklasse nach den Maßgaben der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO), sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist.

6. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungsstellung an entstehenden

Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

#### § 4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich - soweit nichts anderes vereinbart ist (sh. E) - nicht auf Haftpflichtansprüche

1. mit Auslandsbezug

1.1 aus Tätigkeiten über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros,

1.2 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht,

1.3 aus Tätigkeiten vor außereuropäischen Gerichten,

1.4 aus der Inanspruchnahme vor außereuropäischen Gerichten;

Die Leistungen des Versicherers erfolgen auch bei mitversicherten Auslandsrisiken in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist;

2. soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

3. die sich aus Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages) ergeben. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben darüber hinaus Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages).

4. aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seines Personals als Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Angestellter oder Syndikus;

5. wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines Sozius/Gesellschafters vorliegt unbeschadet der Bestimmung des § 7 Ziffer 3.1 den Anspruch auf Versicherungsschutz.

6. von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Sozius/Gesellschafter oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört;

als Angehörige gelten:

6.1 der Ehegatte des Versicherungsnehmers;

6.2 der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten;

6.3 wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;

7. wegen Schäden durch Veruntreuung durch Sozius/Gesellschafter oder Angehörige (Ziffer 6) des Versicherungsnehmers

#### B. Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)

##### § 5 Versicherungsfall, Schadenanzeige, weitere Behandlung des Schadenfalles, Obliegenheiten, Zahlung des Versicherers

1. Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß (§ 2 Ziffer 2), der Haftpflichtansprüche gegen den

Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Als Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn es vom Versicherungsnehmer, Versicherten oder seinen Sozilen/Gesellschaftern als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihm, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadensersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

## 2. Schadenanzeige, Obliegenheiten

2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (§ 11) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche in Textform anzuzeigen.

2.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

2.3 Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben und die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

2.4 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

2.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

2.6 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

## 3. Weitere Behandlung des Schadenfalles, Obliegenheiten

3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klärstellung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

3.2 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen oder zu befriedigen.

3.2.1 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen.

3.2.2 Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.

3.3 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

3.4 Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

## 4. Zahlung des Versicherers

4.1 Steht die Ersatzleistung des Versicherers fest, so sind die fälligen Beträge spätestens innerhalb einer Woche, die Renten an den Fälligkeitsterminen zu bezahlen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist. Der Versicherer kann jedoch verlangen, dass der Versicherungsnehmer seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und die Quittung dafür dem Versicherer einsendet. Die einwöchige Frist läuft solchenfalls vom Eingang der Quittung.

4.2 Bei außergerichtlicher Erledigung des Versicherungsfalles soll die Erklärung des Ansprucherhebenden, dass er für seine Ansprüche befriedigt sei, in Textform beigebracht werden; der Versicherer kann Beglaubigung der Unterschrift des Ansprucherhebenden verlangen.

## § 6 Rechtsverlust

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach § 5 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles, noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Handelt es sich hierbei um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, so bleibt der Versicherer bei grobfahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

## C. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 11)

### § 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtreten des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche

1. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen mitversicherte Personen erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben der mitversicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Soweit sich der Versicherungsschutz auf die Tätigkeit der Mitglieder des Gläubigerausschusses bezieht, können Ansprüche auf Leistung im Versicherungsfall auch von den versicherten Mitgliedern des Gläubigerausschusses geltend gemacht werden, wenn ein Haftpflichtanspruch gegen sie persönlich geltend gemacht wird.

2. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

3. Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer Abtretungsurkunde verlangen.

3.1 Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn der Angestellte seine Pflichten vorsätzlich oder wissentlich verletzt hat.

3.2 Hat der Versicherungsnehmer auf einen Anspruch gemäß Ziffer 3 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, so bleibt der Versicherer nur insoweit ver-

pflichtet, als der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.

### **§ 8 Prämienzahlung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung**

1. Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 Ziffer 1) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzugs in Textform an seine letztbekannte Adresse zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Tritt der Verstoß nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach dem Ablauf der Frist ist der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und solange noch nicht sechs Monate seit Ablauf der zweiwöchigen Frist verstrichen sind, die rückständige Prämie nebst Kosten gerichtlich einzuziehen. Bei Teilzahlung der Jahresprämie werden die noch ausstehenden Raten der Jahresprämie sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

Ist vereinbart, dass der Versicherer die jeweils fällige Prämie von einem Konto einzieht und kann ein Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung von seinem Konto, gerät er in Verzug und es können ihm auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Ist die Einziehung einer Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kommt er erst in Verzug, wenn er nach Zahlungsaufforderung in Textform nicht fristgerecht zahlt. Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen eine Prämie nicht eingezogen werden, so kann der Versicherer von weiteren Einzugsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigefügten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind, zum Beispiel Änderungen in der Anzahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses, der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

2.1 Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt.

2.2 Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Prämienregulierung (Ziffer 2) als nachzahlende Prämie einen Betrag in Höhe der für diese Zeit bereits bezahlten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach

Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Betrag der Prämie zurückzuerstatten.

3. Endet das Versicherungsverhältnis wegen Wegfall des versicherten Risikos gemäß § 9 Ziffer 5 nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres, wird die bezahlte Prämie zeitanteilig zurückgewährt (pro rata temporis).

3.1 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. §§ 40 und 68 VVG) Prämie oder Geschäftsgebühr.

3.2 Endet das Versicherungsverhältnis infolge Kündigung im Schadenfalle (§ 9 Ziffer 2), so gebührt dem Versicherer der Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

4. War die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt, ist der Berechnung des dem Versicherer zustehenden Betrages die Prämie zugrunde zu legen, die bei Vorauszahlung auf die Zeit, für welche dem Versicherer nach Ziffer 3, 3.1 und 3.2 die Prämie gebührt, zu zahlen gewesen wäre.

### **§ 9 Vertragsdauer, Kündigung**

1. Der Vertrag ist für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung bewirkt eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages in Textform erklärt wird.

2. Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden, wenn eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagezurücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

3. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

4. Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Versicherer innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

5. Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd in Wegfall kommen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

### **§ 10 Verjährung, Klagefrist, Gerichtsstand**

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Versicherungsleistung fällig wird. Ist der Anspruch angemeldet, bleibt der Zeitraum zwischen Anmeldung und abschließender schriftlicher Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung unberücksichtigt.

2. Der Versicherungsnehmer verliert den Anspruch auf die Versicherungsleistung, wenn er ihn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zugang der ablehnenden Entscheidung des Versicherers gerichtlich geltend macht. Diese Frist beginnt erst, wenn der Versicherer in seiner Ablehnung auf die Rechtsfolgen des Fristablaufs hingewiesen hat.

3. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz seiner vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist der Vertrag durch Vermittlung eines Vertreters des Versicherers zustandegekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhält, seinen Wohnsitz hat. Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für den Wohnsitz, den Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gericht geltend machen.

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich nach deutschem Recht.

## § 11 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

2. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

2.1 Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind (z.B. § 8 Ziffer 2), dem Versicherer anzuzeigen. Soll eine andere Person versichert werden, so ist auch diese neben dem Versicherungsnehmer für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige risikorelevanter Umstände und die Beantwortung der Fragen verantwortlich. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

2.2 Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

2.3 Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

3. Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

4. Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände anhand von dem Versicherer in Textform gestellter Fragen anzuzeigen, kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser arglistig verschwiegen wurde.

5. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen,

wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

6. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

6.1 Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Fall des Rücktritts sind, soweit das Versicherungsvertragsgesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfangs an zu verzinsen.

6.2 Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt die Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

7. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

8. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

8.1 Treten Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (z.B. § 8 Ziffer 2), nach Unterzeichnung des Antrags und vor Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer ein oder ändern sich die bei Antragstellung angegebenen Umstände, ist der Versicherungsnehmer gleichfalls verpflichtet, dies anzuzeigen. Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

8.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Befragen unverzüglich alle nach Vertragsschluss eintretenden, die übernommene Gefahr erhöhenden Umstände mitzuteilen. Dies gilt sowohl für die vom Versicherungsnehmer als auch von Dritten mit Duldung des Versicherungsnehmers verursachten Gefahrerhöhungen.

8.3 Zur Vermeidung von Nachteilen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten gelten an die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift gesandte Mitteilungen als rechtsverbindlich. Entsprechendes gilt für eine Namensänderung.

9. Widerrufs- und Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

9.1 Der Versicherungsnehmer hat bei einem mehrjährigen Vertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht, über das er belehrt werden muss. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz gewährt oder wenn die Versicherung nach dem Inhalt des Antrages für die bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers bestimmt ist.

Unterbleibt die Belehrung, so erlischt das Widerrufsrecht einen Monat nach Zahlung der ersten Prämie.

9.2 Werden die für den Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen oder die weitere für den Vertragsinhalt maßgebliche Verbraucherinformation erst zusammen mit dem Versicherungsschein übersandt, hat der Versicherungsnehmer anstelle des Widerrufsrechts nach Ziffer 9.1 ein gesetzliches Widerspruchsrecht, über das er belehrt werden muss.

Unterbleibt die Belehrung oder liegen dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen oder die Verbraucherinformation nicht vollständig vor, kann dieser noch innerhalb eines Jahres nach Zahlung der ersten Prämie widersprechen.

## D. Besonderheiten (§§ 12 - 14)

### § 12 Risikowegfall

Wenn eine zur Berufsausübung des Versicherungsnehmers erforderliche amtliche Zulassung aufgehoben wird, gilt das versicherte Risiko i.S. von § 9 Ziffer 5 als weggefallen.

### § 13 Kumulsperr

Versicherungsschutz für das über diesen Vertrag versicherte Risiko besteht allein über diesen Vertrag. Eine Kumulierung der Versicherungssummen über etwaige andere bestehende Versicherungsverträge findet nicht statt.

### § 14 Beschwerden

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

## E. Erweiterungen (§§ 15 - 19)

Gegen gesonderten Zuschlag können folgende Erweiterungen des Deckungsschutzes vereinbart werden:

### § 15 Regressverzicht

Die in der Anlage zum Versicherungsschein genannten Personen sind über diesen Vertrag mitversichert. § 7 Ziffer 3 findet insoweit keine Anwendung.

### § 16 Aufsichtsratsklausel

Die Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person als Mitglied des Aufsichtsrates/Beirates/Stiftungsrates oder sonstiger Gremien von Tochtergesellschaften des Schuldners ist mitversichert, sofern die Wahrnehmung der Organstellung zur ordnungsgemäßen Ausübung der gerichtlich bestellten Tätigkeit nach der InsO erforderlich ist. § 4 Ziffer 4 findet insoweit keine Anwendung.

### § 17 Erweiterte Auslandsdeckung

1. § 4 Ziffer 1.2 bis 1.4 finden keine Anwendung. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit vor Gerichten in den USA und Kanada, sowie die Inanspruchnahme vor Gerichten in den USA und Kanada.

2. Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über inländische Einheiten in deutscher oder englischer Sprache abzuwickeln, dem Versicherer einen inländischen Ansprechpartner zu benennen, den Schadenfall entsprechend aufzubereiten und - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung mit dem Versicherer - vor Ort die rechtliche Argumentation zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen in Absprache mit dem Versicherer zu übernehmen.

3. Prämien- und Schadenzahlungen erfolgen ausschließlich über Konten des Versicherungsnehmers bei inländischen Geldinstituten in EURO.

4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages, sowie aufgrund von Ehrverletzungen, Beleidigungen oder Diskriminierungen.

5. Dieser Vertrag unterliegt, soweit es diese Vorschrift angeht, in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht. Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte. Gerichtsstand ist auch der Sitz des Versicherungsnehmers, soweit sich dieser innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

### § 18 Vertrauensschaden

1. Es besteht Versicherungsschutz für alle während der Laufzeit des Vertrages durch Vertrauenspersonen des Versicherungsnehmers verübten strafrechtlichen Vorsatztaten gegen das Vermögen des Insolvenzschuldners oder am Insolvenzverfahren beteiligter Dritter, welche in der Absicht vorgenommen wurden, sich selbst oder Dritte zu bereichern und welche nach den gesetzlichen Bestimmungen die Vertrauensperson zum Schadensersatz verpflichten. § 7 Ziffer 3 findet uneingeschränkt Anwendung.

2. Vertrauenspersonen sind die Angestellten und Sozien/Gesellschafter des Versicherungsnehmers, sowie dessen freie Mitarbeiter, derer er sich zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient. Soweit sich der Versicherungsschutz über diesen Vertrag auf die Tätigkeit der Mitglieder des Gläubigerausschusses bezieht, sind die jeweils namentlich benannten Mitglieder des Gläubigerausschusses Vertrauenspersonen im Sinne dieser Vorschrift.

3. § 4 Ziffer 5 findet insoweit keine Anwendung.

### § 19 Vorfinanzierung Insolvenzzgeld

Abweichend von § 3 Ziffer 3 bzw. § 4 Ziffer 2 sind die Ansprüche des Kreditinstituts aus einer selbständigen Garantiezusage des vorläufigen Insolvenzverwalters, welche dieser zum Zwecke der Vorfinanzierung von Insolvenzzgeld abgibt, vom Versicherungsschutz umfasst, sofern zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung die Zustimmung des Arbeitsamts nach § 188 IV SGB III vorgelegen hat.